

Amtsblatt Dänischer Wohld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld

Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf

Nr. 12/2026

Gettorf, 17.06.2026



Sitzungstermine

Tag / Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort	Seite
Donnerstag, 18.06.2026 - 19.30 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Neuwittenbek	Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek	2/3
Dienstag, 23.06.2026 - 19.00 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Osdorf	Dibberns Gasthof Noerer Straße 4, 24251 Osdorf	4
Mittwoch, 24.06.2026 - 18.00 Uhr -	Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend	Mensa Parkschule Tüttendorfer Weg 2, 24214 Gettorf	5
Donnerstag, 25.06.2026 - 19.30 Uhr -	Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Schinkel	„De Schinkler Möhl“ Hauptstraße 49, 24214 Schinkel	6
Donnerstag, 25.06.2026 - 19.30 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Lindau	Lindenkrug Dorfstraße 46, 24214 Lindau OT Großkönigsförde	7
Donnerstag, 02.07.2026 - 19.00 Uhr -	Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer	Grundschule Osdorf (Lehrerzimmer) Zur Schule 8, 24251 Osdorf	8

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld
erscheint am Mittwoch, dem 1. Juli 2026**

Das Amtsblatt Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter

<https://www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/>

**Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch
als Newsletter abonnieren**

Gemeinde Neuwittenbek
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 02.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuwittenbek

Donnerstag, 18.06.2026, 19:30 Uhr,

Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle, Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2026
4. Bericht des Bürgermeisters
 - 4.1. Eingaben
 - 4.2. Anfragen
5. Wahlen in die Ausschüsse; hier Nachbesetzungen
6. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
7. Klimaschutzkonzept der Gemeinde Neuwittenbek
8. Einrichtung eines Notfallinfopunktes - hier: Festlegung eines Standortes
9. Übertragung einer freiwilligen Aufgabe auf die Feuerwehr - Hier: Gründung einer AED-Gruppe
10. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulverband Schinkel/Neuwittenbek und der Gemeinde Neuwittenbek zur Durchführung der Offenen Ganztagsbetreuung
11. Neufassung der Entschädigungssatzung
12. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuwittenbek
13. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
14. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen
(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)

15. Gemeindejubiläum 2026

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Ehrungen
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Erteilung einer Löschungsbewilligung

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Gemeinde Osdorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 15.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osdorf

Dienstag, 23.06.2026, 19:00 Uhr,

Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, 24251 Osdorf

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.03.2026
3. Bericht des Bürgermeisters
 - 3.1. Eingaben
 - 3.2. Anfragen
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
6. Bestellung einer Sozialberaterin
7. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
8. 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung "Rappelkiste"
9. Quartier Waldenburger Straße; hier: Finanzierung weiterer Parkplätze bei Hausnummer 1b
10. Spielturm im Bürgerpark
11. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen
(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)
12. Abschluss Auftrag Energieberatung und Beratungsleistung
Wärmenetzgesellschaft - Diskussion und Beschluss
13. Fragestunde der Einwohnenden

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Schulverband Gettorf und Umgegend
- Der Verbandsvorsteher -

24214 Gettorf, den 15.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend

Mittwoch, 24.06.2026, 18:00 Uhr,

Mensa Parkschule, Tüttendorfer Weg 2, 24214 Gettorf

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.04.2026
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte
 - 4.1. Eingaben
 - 4.2. Anfragen
5. Berichte der Schulleitungen
6. Bericht der OGA Leitung
7. 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend über die Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grundschule
8. 1. Änderungssatzung zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung der Liegenschaften des Schulverbandes Gettorf und Umgegend
9. Antrag der Isarnwohld-Schule für die Einrichtung eines Zugangssystem zu den WC-Anlagen
10. Erweiterung der Isarnwohldschule Gettorf um Unterrichtsräume - Konzeptentwurf
11. Neubau einer Sporthalle an der Isarnwohld-Schule
12. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
13. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026

gez. - Verbandsvorsteher -

Für die Richtigkeit:

Gnutzmann

Gemeinde Schinkel
- Die Bürgermeisterin -

24214 Gettorf, den 16.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Schinkel

Donnerstag, 25.06.2026, 19:30 Uhr,

"De Schinkler Möhl", Hauptstraße 49, 24214 Schinkel

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.04.2026
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Bauantrag Rosenkranzer Weg
3. B-Plan 4 "Hauptstraße" - Abweichung von den Festsetzungen

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Münster

Gemeinde Lindau
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 17.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindau

Donnerstag, 25.06.2026, 19:30 Uhr,

Lindenkrug, Dorfstraße 46, 24214 Lindau OT Großkönigsförde

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2026
3. Bericht des Bürgermeisters
 - 3.1. Eingaben
 - 3.2. Anfragen
4. Einwohnerfragestunde
5. Gruppenveränderung in der Kita De Dörpsmüüs
6. Zustimmung zur Einnahmen- und Ausgabeplanung 2026 sowie Kenntnisnahme der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2025 der Freiwilligen Feuerwehren Großkönigsförde und Revensdorf
7. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
8. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindau
9. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
10. Kanalsanierungsmaßnahmen Gemeinde Lindau
11. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)
12. Wärmeentgelte Holzhackschnitzelanlage Gemeinde Lindau

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Bauvoranfrage Hof Königsförde
3. Personalangelegenheiten Kita

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Schulverband Osdorf/Felm/Noer
- Der Verbandsvorsteher -

24214 Gettorf, den 17.06.2026
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer

Donnerstag, 02.07.2026, 19:00 Uhr,

Grundschule Osdorf (Lehrerzimmer), Zur Schule, 24251 Osdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.04.2026
3. Berichte
 - 3.1. Eingaben
 - 3.2. Anfragen
4. Bericht der Schulleitung
5. Sachstand Spielplatz
6. Ferienbetreuung
7. Koordinator / Koordinatorin für den Offenen Ganztag
8. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Mietangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten

gez. - Verbandsvorsteher -

Für die Richtigkeit:

Gnutzmann

Amtliche Bekanntmachungen



Hauptsatzung der Gemeinde Gettorf Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gettorf vom 20.05.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Gettorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gettorf wird wie folgt beschrieben;
In Blau ein gewellter goldener Berg, davor ein roter spätgotischer Kirchturm mit achtseitigem silbernem Helm; beiderseits desselben je ein schwebender bewurzelter silberner Eichbaum.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen ohne Wappenschild.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € (die Gesamtbelastung 20.000,00 €) nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
7. die Anmietung, Anpachtung und Kündigung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung, Verpachtung und Kündigung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 4.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
10. die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch in den Fällen von § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 (mit Ausnahme des Absatzes 3 a) sowie § 35 Abs. 1 und 4 (soweit die Zuständigkeit des Bauausschusses nicht gegeben ist),
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streit- und Vergleichswert den Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet,
12. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf Grund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen auf Grund des KAG,
15. die Ausübung die der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten, (soweit die Zuständigkeit des Bauausschusses nicht gegeben ist)
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 150.000,00 € nicht überschreitet,
17. Entscheidungen über Zuschüsse bis 10.000,00 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel mit Ausnahme von Zuschüssen für sportliche Vereinigungen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Satzungs- und Vertragsangelegenheiten
- Personalwesen
- Prüfung des Jahresabschlusses

b) **Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Kinder- und Jugendpflege
- Förderung und Pflege des Sports
- Sozialwesen
- Gesundheitswesen
- Angelegenheiten von Senioren und Behinderten

c) **Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Wohnungswesen
- Verkehrswesen
- Brandschutz
- Bauleitplanung
- Immissionsschutzangelegenheiten
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Wasserrecht und Abwasserbeseitigung

d) **Ausschuss für Wirtschaft, Energiewende und Tourismus**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Wirtschaftswesen
- Standortmarketing
- Energiewende, insbesondere kommunale Wärmeplanung
- Klimaneutralität
- Tourismus

e) **Ausschuss für das Controlling der Beteiligung an der Gettorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Strategisches und operatives Controlling der gemeindlichen Beteiligung an der Gettorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH

In die Ausschüsse a) bis e) können bis zu vier Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Regelungen der §§ 394 und 395 Aktiengesetz werden dabei in analoger Anwendung beachtet.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können). Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder (§ 22 Abs. 4 Satz 2 GO) und der nach § 46 Abs. 9 GO teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Entscheidungszuständigkeit der ständigen Ausschüsse

Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Entscheidungen über Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 150.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.
- b) Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen auch Steuern, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.
- c) Satzungsvorbereitung und Entscheidung über Vertragsangelegenheiten bis zu einem Wert von 150.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.
- d) Entscheidung über Personalangelegenheiten, soweit **nicht** durch Haushalt und Stellenplan vorgegeben.

Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt:

- a) Entscheidungen über die Art und Weise des Ausbaues von Straßen und Wegen im Rahmen der Haushaltsmittel.

- b) Entscheidung über die Erweiterung, Ergänzung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Rahmen der Haushaltsmittel.
- c) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch bei besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde, soweit nicht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 zuständig ist.
- d) Zustimmung der Gemeinde nach § 31 Abs. 3 oder § 34 Abs. 3 b BauGB (Bau-Turbo)
- e) Verweigerung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a Abs. 1 Satz 4 BauGB zur Fristwahrung.

Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales:

- a) Bewilligung von einmaligen Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsmittel an sportliche Vereinigungen laut der Richtlinie zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Gettorf bis zu höchstens 20.000,00 € im Einzelfall.
- b) Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für Wertgrenzen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 €.
- c) Die Gestaltung von Kinderspielplätzen.

Ausschuss für Wirtschaft, Energiewende und Tourismus

- a) Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für eine Wertgrenze bis zu 50.000,00 €, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist und entsprechende Mittel im Haushalt bereitstehen.

Ausschuss für das Controlling der Beteiligung an der Gettorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH

- a) Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für eine Wertgrenze bis zu 50.000,00 €, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist und entsprechende Mittel im Haushalt bereitstehen.

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 €, hält.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verbreitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Gettorf werden durch den Abdruck im „Amtsblatt Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten

Erscheinungsfolge abweichende Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstermin auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ am darauffolgenden Werktag.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist im Internet unter „<https://www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/>“ einsehbar. Es kann auch als Newsletter abonniert werden.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes Dänischer Wohld“ bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-daenischer-wohld.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 GO wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.06.2026 erteilt.
- (2) Zugleich tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gettorf vom 04.07.2023 außer Kraft.

Gettorf, den 15.06.2026

gez. Marco Koch
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Gettorf über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 152), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 12.11.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 832) in der zurzeit geltenden Fassung und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schl.-H. S. 867) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Gettorf über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

§ 1

§ 4 „Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten“ erhält in Abs. 1 folgende neue Fassung:

Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. 1. stellv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister mtl.	569,00 €
2. Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 Satz 1 GO mtl.	93,00 €
3. Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 Satz 1 GO als Ausschussvorsitzende mtl.	377,00 €
4. Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 Satz 1 GO als stellvertretende Ausschussvorsitzende mtl.	167,00 €
5. Stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 Satz 1 GO mtl.	56,00 €
6. Fraktionsvorsitzende mtl.	583,00 €
7. Beauftragte oder Beauftragter für den Naturschutzdienst mtl.	225,00 €
8. Vorsitzende oder Vorsitzender des Seniorenbeirates mtl.	246,00 €
9. Mitglieder des Seniorenbeirates mtl.	93,00 €
10. Vorsitzende oder Vorsitzender des Jugendbeirates mtl.	246,00 €
11. Mitglieder des Jugendbeirates mtl.	93,00 €
12. Kulturbbeauftragte oder Kulturbbeauftragter mtl.	163,00 €

Die Aufwandsentschädigung nach § 3 bleibt unberührt.

§ 2**§ 3 Abs. 2 wird wie folgt um Nr. 4 und 5 ergänzt:**

- | | | | | | |
|----|--|-----|----|--|----------|
| 4. | Gemeindevertretende
Ausschussvorsitzende
Beteiligungscontrolling | als | 1 | stellvertretende
des Ausschusses für
Seniorenwohnanlage Am Park GmbH | 768,00 € |
| 5. | Gemeindevertretende
Ausschussvorsitzende
Beteiligungscontrolling | als | 2. | Stellvertretende
des Ausschusses für
Seniorenwohnanlage Am Park GmbH | 489,00 € |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

Gettorf, 11.06.2026

gez. Marco Koch
Bürgermeister

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Gettorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 47 d und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gettorf vom 20.05.2026 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Gettorf. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Mit der Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirates soll dem verstärkten Wunsch, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, entsprochen werden. Mit Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Gemeinde gemäß § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

§ 1

Errichtung und Stellung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde Gettorf wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47 d GO errichtet.
- (2) Der Beirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Gettorf und nimmt die Aufgaben nach § 47 f GO wahr.
- (3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Gemeinde bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Beirat führt den Namen „Kinder- und Jugendbeirat Gettorf“. Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeinde durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales über seine Tätigkeit.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat soll über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise unterrichtet werden. Unterrichtspflichtig ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:
- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Haushaltsmittel zur Jugendarbeit ausweist
 - Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z.B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
 - Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
 - Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche
- (4) Der Beirat kann durch Beschlussfassung Stellung zu Vorhaben und Planungen nehmen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht gegebenenfalls weitere sinnvolle Beteiligungsformate.
- (5) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt für öffentliche Tagesordnungspunkte, an nichtöffentlichen Sitzungen nimmt der Kinder- und Jugendbeirat grundsätzlich nicht teil. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder der Ausschuss durch Beschluss.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern im Alter von der Vollendung des 9. Lebensjahres bis zu der nach Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Neuwahl. Hierbei sollen die Altersgruppen 10 - 14 Jahre und 15 - 21 Jahre angemessen vertreten sein.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt in einer Versammlung (Vollversammlung) des genannten Personenkreises aus der Mitte der Versammlung.
- (3) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die im Wahljahr das 9., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Monat mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gettorf gemeldet sind.
- (4) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die im Wahljahr das 9., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Monat mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gettorf gemeldet sind. Wählbar sind auch Kinder und Jugendliche, die das 9., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, die

- in der Gemeinde Gettorf eine Schule besuchen,
 - innerhalb des Gemeindegebietes eine Ausbildung machen,
 - innerhalb des Gemeindegebietes einen Freiwilligendienst ableisten.
- (5) Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise (z.B. Schülerausweis, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen. Die nicht volljährigen Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachweisen.
- (6) Wahlvorschläge (eigene Kandidatur oder Vorschlag eines Dritten) können aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach Bekanntgabe des Wahltermins schriftlich oder elektronisch in der Amtsverwaltung eingereicht werden. Wahlvorschläge gelten als fristgerecht eingegangen, wenn diese bis 12.00 Uhr des Tages vor der Wahl eingereicht sind. Die eingereichten Bewerbungen werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einen Stimmzettel zusammengefasst. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (7) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre und endet jeweils zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
- (8) Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 21. Lebensjahr, so übt er seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.
- (9) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales der Gemeinde Gettorf. Die Leitung der Wahl obliegt einem zu bestimmenden Mitglied des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend und Soziales der Gemeinde Gettorf.
- (10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates durch öffentliche Bekanntmachung und durch Einstellen auf die Homepage des Amtes Dänischer Wohld bekannt.
- (11) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Entfallen auf den letzten Sitz gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los durch den Wahlvorstand. Die Gemeinde Gettorf gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.
- (12) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift muss mindestens Ort und Datum der Wahl, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenen Stimmen sowie besondere Vorkommnisse der Wahl und der Auszählung enthalten. Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleitung und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 4

Geschäftsgang, Vorsitz

- (1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingeladen. Diese oder dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat gegenüber der Gemeinde Gettorf und nach außen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf, möglichst jedoch einmal im Halbjahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Das Verfahren des Kinder- und Jugendbeirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeinde Gettorf geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Gemeinde Gettorf, sofern der Kinder- und Jugendbeirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (5) Die Geschäftsführung des Kinder- und Jugendbeirates obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und gegebenenfalls sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bei der Wahl festgelegten Anzahl seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6

Teilnahme und Aufwandsentschädigung

- (1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies unter Angabe des Hinderungsgrundes der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder erhalten für die ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Gettorf.
- (3) Wiederholte unentschuldigte Abwesenheiten von Sitzungen stellen ein ordnungswidriges Verhalten dar und können nach § 134 Abs. 1 Nr. 3 GO mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

§ 7**Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern**

Sofern der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Die Gemeindevertretung kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.

§ 8**Überprüfung der Satzung**

- (1) Diese Satzung ist durch den Kinder- und Jugendbeirat in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen.
- (2) Die Überprüfung hat turnusmäßig alle zwei Jahre, jeweils im Anschluss an die Neuwahl des Kinder- und Jugendbeirates, zu erfolgen.
- (3) Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung sind von dem Kinder- und Jugendbeirat zu beschließen und den zuständigen Gremien zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde Gettorf kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerberinnen und Bewerber bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerberinnen und Bewerber, bei nicht Volljährigen auch deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Gettorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Gettorf vom 03.06.2014 außer Kraft.

Gettorf, den 03.06.2026

gez. Marco Koch
Bürgermeister

Verbandssatzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend

Aufgrund des § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 20.04.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Noer, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Gettorf und Umgegend. Er hat seinen Sitz in Gettorf.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte, Beamtinnen und Beamten beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Gettorf und Umgegend in Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Gemeinden Schinkel und Neuwittenbek sowie die im Schulverband Osdorf/Felm/Noer zusammengeschlossenen Gemeinden werden nicht an den Umlagekosten der Grundschule des Schulverbandes Gettorf und Umgegend beteiligt.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Unterhaltung einer Grundschule (Parkschule), eines Gymnasiums mit Gemeinschaftsschule in einer organisatorischen Verbindung, zweier Sporthallen an der Grundschule, einer Sporthalle am Schulzentrum, des Kultur- und Bildungszentrums Dänischer Wohld (KuBiZ) sowie eines Schulsportplatzes mit Abstell- und Umkleidegebäude nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG).

§ 4

Organe

Organe des Schulverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern, Verbandsmitgliedern oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden
 - a) weitere 10 Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Gettorf,
 - b) weitere 2 Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Lindau,
 - c) einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der Gemeinde Tüttendorf sowie
 - d) einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der Gemeinde Osdorfdie von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Diese wählen auch die Stellvertretenden für jede weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter (Abs. 2 a) - d)). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Abs. 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6 a Sitzung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulbandsversammlung in Abstimmung mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € (die Gesamtbelastung 20.000,00 €) nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 € nicht übersteigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung von Schulverbandsvermögen 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem voraussichtlichen Wert von 15.000,00 €,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem voraussichtlichen Wert von 15.000,00 €,
 11. bei Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 40.000,00 €,
 12. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zum Wert von 10.000,00 €.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Versammlung

Aufgabengebiet:

- Entwurf des Haushaltsplanes
- Finanz- und Personalwesen
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Bauausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

- Überwachung der Errichtung und Unterhaltung der Schulbauten
- Besorgung des übrigen Bauwesens (z.B. Vergabe von Bauaufträgen)

c) Busausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

- Abwicklung eines ordnungsgemäßen Transportes der von den Verbandsmitgliedern entsandten Schülerinnen und Schüler
- Abstimmung mit den dafür vorgesehenen Busunternehmen

- (2) In die jeweiligen Ausschüsse können bis zu je zwei Ausschussmitglieder, die der Gemeindevertretung der jeweiligen Verbandsmitglieder angehören könnten, gewählt werden. Für jedes Ausschussmitglied, auch der bürgerlichen Mitglieder, der Ausschüsse, können bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden, die ebenfalls der Gemeindevertretung der jeweiligen Verbandsmitglieder angehören könnten.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9**Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für die Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allem mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verbreitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Dänischer Wohld gegen eine jährliche Entschädigung wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die Schullasten gemäß § 56 Abs. 2 SchulG nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die Mitglieder verteilt.

§ 14

Verträge nach § 5 GkZ i. V. m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung sind von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000,00 € nicht übersteigt, sind gemäß § 11 Abs. 4 GkZ rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten und Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden durch den Abdruck im „Amtsblatt Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstermin auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ am darauffolgenden Werktag.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist im Internet unter „<https://www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/>“ einsehbar. Es kann auch als Newsletter abonniert werden.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes Dänischer Wohld“ bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.06.2026 erteilt.
- (2) Zugleich tritt die Hauptsatzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend vom 11.06.20202 in Form ihrer 1. Änderungssatzung vom 07.07.2021 sowie ihrer 2. Änderungssatzung vom 18.07.2023 außer Kraft.

Gettorf, den 15.06.2026

gez. Joachim Wendt-Köhler
Schulverbandsvorsteher

Satzung des Schulverbandes Schinkel/Neuwittenbek über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27), in Verbindung mit den §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 152), und in Verbindung mit § [...] der Verbandssatzung des Schulverbandes Schinkel/Neuwittenbek wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 11.05.2026 folgende Satzung des Schulverbandes Schinkel/Neuwittenbek über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Versammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,41 % (Stand 05/2026: 8,75 €) des Höchstsatzes der Verordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) der EntschVO.
- (2) Die stellvertretenden der Mitglieder der Versammlung erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 12 der EntschVO eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,21 % (Stand 05/2026: 4,38 €) des maßgeblichen Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) der EntschVO.

§ 2 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 8 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,18 % (Stand 05/2026: 140,01 €) des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Versammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die

- (2) Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 45,00 Euro und je Tag 360,00 Euro.

§ 4

Entschädigung für Haushaltshilfe

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedern der Verbandsversammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5

Entschädigung für Kinderbetreuung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - oder pflegebedürftiger Familienangehöriger - gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 6

Reisekosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.
- (2) Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 8

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und -beamten, Verbandsmitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu sichern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gettorf, den 29.05.2026

gez. Maike Niggemann
Schulverbandsvorsteherin

Haushaltssatzung des Schulverband Gettorf und Umgegend für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §§ 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 i.V.m. den §§ 5 und 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 und dem §77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.131.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.131.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.551.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.551.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.407.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.407.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 500.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 29,51 Stellen.

§ 3

Die Schulverbandsumlage für den laufenden Schulbetrieb beträgt 3.990.600 Euro, und die Investitionskostenumlage beläuft sich auf 1.806.000 Euro. Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinde Gettorf	2.473.230,47 Euro / 1.300.357,04 Euro → 3.773.587,51 Euro
2. Gemeinde Lindau	411.489,62 Euro / 233.308,54 Euro → 644.798,16 Euro
3. Gemeinde Neudorf-Bornstein	147.009,74 Euro / 60.842,69 Euro → 207.852,43 Euro
4. Gemeinde Neuwittenbek	39.400,12 Euro / 215,93 Euro → 39.615,05 Euro
5. Gemeinde Osdorf	316.615,65 Euro / 1.737,00 Euro → 318.352,65 Euro
6. Gemeinde Schinkel	186.493,90 Euro / 1.022,05 Euro → 187.515,95 Euro
7. Gemeinde Tüttendorf	328.972, 89 Euro / 208.182,80 Euro → 537.155,69 Euro
8. Gemeinde Noer	87.387,61 Euro / 333,95 Euro → 87.721,56 Euro

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.06.2026 erteilt, wobei für den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Teilgenehmigung in Höhe von 0,00 Euro erteilt wurde.

Gettorf, den 17.06.2026

gez. Christoph Arp
(1. stellvertretender Schulverbandsvorsteher)

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Zimmer 1, II. OG, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Bekanntmachung

der Veröffentlichung des Entwurfes der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Gettorf in der Sitzung am 20.05.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet:

Plangebiet nördlich der B76 und westlich der Straße „Borghorster Weg“, liegt in der Zeit vom

24.06.2026 bis zum 30.07.2026

in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Zimmer 6 im EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (werktags, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den Regelungen des Baugesetzbuches auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Dänischer Wohld eingestellt und können dort unter der Internetadresse www.amt-daenischer-wohld.de eingesehen werden. Ebenso werden die Daten über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus dem Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Betrachtung, dem Landschaftsplan, sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ersehen und liegen mit aus:

Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit):

- Die Fläche steht nicht mehr zur Primärnahrungsmittelproduktion verfügbar, die Ertragsfähigkeit wird entzogen. Durch die extensive Bewirtschaftung als Grünland entsteht ein Beitrag zur Tierfutterproduktion.
- Der Batteriespeicher erzeugt dauerhaft Geräusche. Er wird in geschlossenen Containern untergebracht. In der näheren Umgebung ist Wohnnutzung nur im Einzelfall vorhanden. Der Abstand vom Batteriespeicher zur Wohnnutzung wird größtmöglich gewählt.

Schutzgut Klima/Luft:

- Durch die Überbauung mit licht absorbierenden PV-Modulen entsteht eine mäßige Beeinträchtigung auf die mikroklimatische Situation.
- Durch den Betrieb der Anlage wird regenerativer Strom erzeugt. Hierdurch werden CO²-Emissionen reduziert und ein Beitrag zur Verbesserung der makroklimatischen Situation geleistet.

Schutzgut Boden:

- Die betroffenen Böden und die Fläche haben eine geringe bis mittlere Wertigkeit.
- Die bisherige Ackernutzung wird in Extensivgrünland mit entsprechender Reduktion der Bodenbearbeitung, Einschränkungen bei der Düngung und beim Pflanzenschutz umgewandelt.

- Der Eintrag von chemischen Reinigungsmitteln in den Boden durch Säuberung der Module wird ausgeschlossen
- Der Bodenaushub, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, wird getrennt nach Bodensubstrat zwischengelagert, abtransportiert und verwertet.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden wiederhergestellt.
- Die Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf den Boden scheinen nach jetzigem Kenntnisstand vernachlässigbar

Schutzgut Fläche:

- Versiegelungen / Verdichtungen durch Rammpfähle, Zaunpfähle, für die wassergebundene Wegeinfrastruktur und für Nebenanlagen sowie der Batteriespeicher
- Überschirmung mit Modulen mit den Wirkfaktoren Beschattung und oberflächennahe Austrocknung

Schutzgut Wasser:

- Die Flächen haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Grundwasser.
- Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aufgrund der punktuellen und sehr kleinflächigen Vollversiegelungen und der mäßigen Teilversiegelungen gering.

Schutzgut Pflanzen:

- Für Errichtung und Betrieb der PV-Freiflächenanlage wird eine Ackerfläche mit einem geringen ökologischen Wert beansprucht. Die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland stellt eine Verbesserung für das Schutzgut Pflanzen dar.
- Der geringe Teil der befestigten und teilbefestigten Flächen hat nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut.
- Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks sind nicht beabsichtigt.
- Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder national geschützter Arten ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere:

- Die Einzäunung der Anlage führt zu einem Teilnutzungsausschluss für größere Säugetierarten wie Rehe, Damwild und Wildschweine.
- Emissionen durch Bauarbeiten und dauerhafte akustische Emissionen führen zur Beunruhigung der Tierwelt. Für letztere ist der Eintritt eines Gewöhnungseffektes seitens der Tiere erwartbar.
- Der Schattenwurf führt zu mikroklimatischen Veränderungen, der für Insekten, Spinnen und wechselwarme Tiergruppen wirksam sein kann. Die Umwandlung in Extensivgrünland verbessert das Nahrungs- und Lebensraumangebot für die v.g. Tiergruppen wiederum.
- Vermutlich reduzieren sich die Flugaktivitäten von einigen Fledermausarten über den mit Solarmodulen überstellten Flächen.
- Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs I EGVSchRL, liegen bei Beachtung der relevanten Fristen / Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild:

- Bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte, aber dennoch von den Menschen als natürlich empfundene Flächen werden mit technischen Bauteilen überbaut und damit als weniger angenehm empfunden. Die Wirkung wird durch vollständige Eingrünung der baulichen Anlagen minimiert.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Die Bedeutung des überplanten Bereichs für das Schutzgut Kulturelles Erbe ist gering.

sowie die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander.

- Das Maß der Beeinträchtigungen ist für viele Schutzgüter gering. Positiv wird sich auf den Naturhaushalt die zukünftige extensive Nutzung ohne Pflanzenschutz und Düngung sowie die extensive Nutzung auswirken. Erste Untersuchungen zu der Artenvielfalt auf PV-Freiflächenanlagen zeigen, dass diese Flächen durchaus positive Wirkungen entfalten können. Durch Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen können zudem die Beeinträchtigungen reduziert werden. Eine endgültige Einschätzung über die positiven oder negativen Wechselwirkungen ist noch zu wenig untersucht und daher nicht endgültig einschätzbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nr. 1-4 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

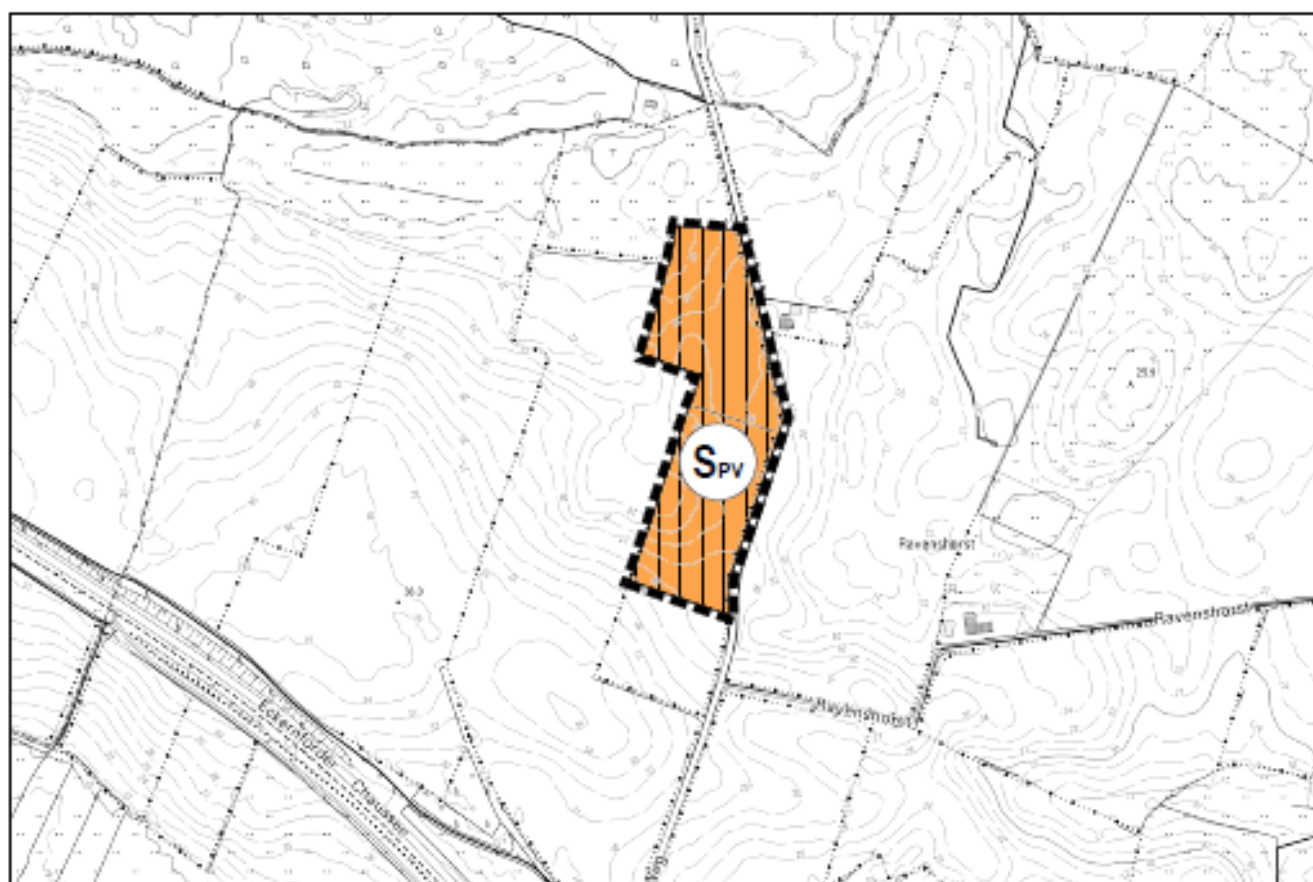
- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden. Eine elektronische Übermittlung der Stellungnahme erfolgt per Mail an bauamt@amtdw.landsh.de
- Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Wege besteht bei Bedarf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Diestzeiten bei der Amtsverwaltung Dänischer Wohld abzugeben.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegen die Planunterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld öffentlich aus (s.o.).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfs-gesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gettorf, den 11.06.2026

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Im Auftrage

Münster



Darstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans



Maßstab 1 : 5.000

**Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 81 „PV-Park Borghorster Weg“
der Gemeinde Gettorf nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung Gettorf in der Sitzung am 20.05.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr 81 „PV-Park Borghorster Weg“ für das Gebiet:

Plangebiet nördlich der B76 und westlich der Straße „Borghorster Weg“, liegt in der Zeit vom

24.06.2026 bis zum 30.07.2026

in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Zimmer 6 im EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (werktags, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den Regelungen des Baugesetzbuches auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Dänischer Wohld eingestellt und können dort unter der Internetadresse www.amt-daenischer-wohld.de eingesehen werden. Ebenso werden die Daten über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus dem Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Betrachtung, dem Landschaftsplan, sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ersehen und liegen mit aus:

Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit):

- Die Fläche steht nicht mehr zur Primärnahrungsmittelproduktion verfügbar, die Ertragsfähigkeit wird entzogen. Durch die extensive Bewirtschaftung als Grünland entsteht ein Beitrag zur Tierfutterproduktion.
- Der Batteriespeicher erzeugt dauerhaft Geräusche. Er wird in geschlossenen Containern untergebracht. In der näheren Umgebung ist Wohnnutzung nur im Einzelfall vorhanden. Der Abstand vom Batteriespeicher zur Wohnnutzung wird größtmöglich gewählt.

Schutzgut Klima/Luft:

- Durch die Überbauung mit licht absorbierenden PV-Modulen entsteht eine mäßige Beeinträchtigung auf die mikroklimatische Situation.
- Durch den Betrieb der Anlage wird regenerativer Strom erzeugt. Hierdurch werden CO²-Emissionen reduziert und ein Beitrag zur Verbesserung der makroklimatischen Situation geleistet.

Schutzgut Boden:

- Die betroffenen Böden und die Fläche haben eine geringe bis mittlere Wertigkeit.
- Die bisherige Ackernutzung wird in Extensivgrünland mit entsprechender Reduktion der Bodenbearbeitung, Einschränkungen bei der Düngung und beim Pflanzenschutz umgewandelt.

- Der Eintrag von chemischen Reinigungsmitteln in den Boden durch Säuberung der Module wird ausgeschlossen
- Der Bodenaushub, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, wird getrennt nach Bodensubstrat zwischengelagert, abtransportiert und verwertet.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden wiederhergestellt.
- Die Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf den Boden scheinen nach jetzigem Kenntnisstand vernachlässigbar

Schutzgut Fläche:

- Versiegelungen / Verdichtungen durch Rammpfähle, Zaunpfähle, für die wassergebundene Wegeinfrastruktur und für Nebenanlagen sowie der Batteriespeicher
- Überschirmung mit Modulen mit den Wirkfaktoren Beschattung und oberflächennahe Austrocknung

Schutzgut Wasser:

- Die Flächen haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Grundwasser. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aufgrund der punktuellen und sehr kleinflächigen Vollversiegelungen und der mäßigen Teilversiegelungen gering.

Schutzgut Pflanzen:

- Für Errichtung und Betrieb der PV-Freiflächenanlage wird eine Ackerfläche mit einem geringen ökologischen Wert beansprucht. Die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland stellt eine Verbesserung für das Schutzgut Pflanzen dar.
- Der geringe Teil der befestigten und teilbefestigten Flächen hat nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut.
Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks sind nicht beabsichtigt.
- Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder national geschützter Arten ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere:

- Die Einzäunung der Anlage führt zu einem Teilnutzungsausschluss für größere Säugetierarten wie Rehe, Damwild und Wildschweine.
- Emissionen durch Bauarbeiten und dauerhafte akustische Emissionen führen zur Beunruhigung der Tierwelt. Für letztere ist der Eintritt eines Gewöhnungseffektes seitens der Tiere erwartbar.
- Der Schattenwurf führt zu mikroklimatischen Veränderungen, der für Insekten, Spinnen und wechselwarme Tiergruppen wirksam sein kann. Die Umwandlung in Extensivgrünland verbessert das Nahrungs- und Lebensraumangebot für die v.g. Tiergruppen wiederum.
- Vermutlich reduzieren sich die Flugaktivitäten von einigen Fledermausarten über den mit Solarmodulen überstellten Flächen.
- Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs I EGVSchRL, liegen bei Beachtung der relevanten Fristen / Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild:

- Bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte, aber dennoch von den Menschen als natürlich empfundene Flächen werden mit technischen Bauteilen überbaut und damit als weniger angenehm empfunden. Die Wirkung wird durch vollständige Eingrünung der baulichen Anlagen minimiert.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Die Bedeutung des überplanten Bereichs für das Schutzgut Kulturelles Erbe ist gering.

sowie die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander.

- Das Maß der Beeinträchtigungen ist für viele Schutzgüter gering. Positiv wird sich auf den Naturhaushalt die zukünftige extensive Nutzung ohne Pflanzenschutz und Düngung sowie die extensive Nutzung auswirken. Erste Untersuchungen zu der Artenvielfalt auf PV-Freiflächenanlagen zeigen, dass diese Flächen durchaus positive Wirkungen entfalten können. Durch Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen können zudem die Beeinträchtigungen reduziert werden. Eine endgültige Einschätzung über die positiven oder negativen Wechselwirkungen ist noch zu wenig untersucht und daher nicht endgültig einschätzbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nr. 1-4 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

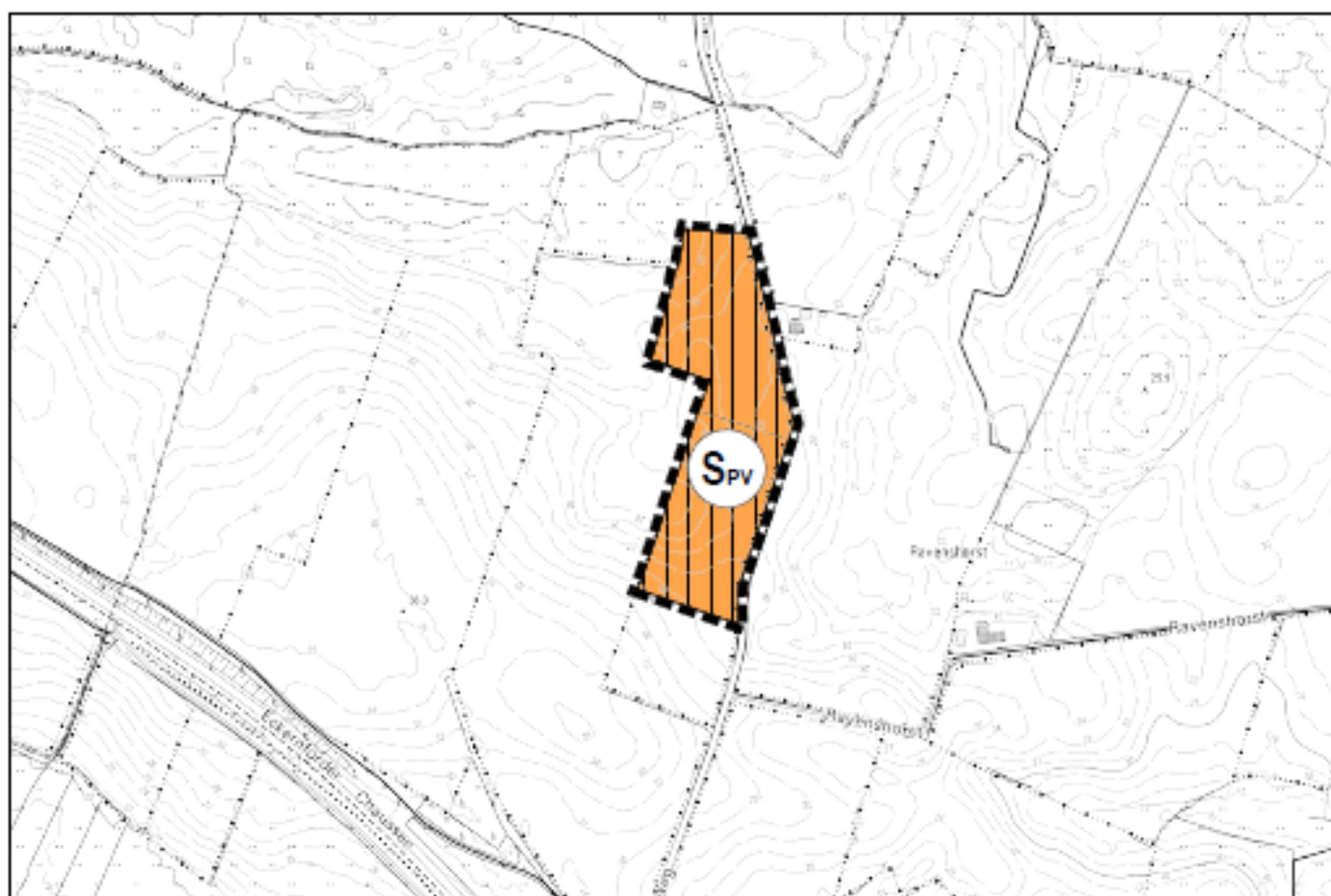
- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden. Eine elektronische Übermittlung der Stellungnahme erfolgt per Mail an bauamt@amtdw.landsh.de
- Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Wege besteht bei Bedarf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Diestzeiten bei der Amtsverwaltung Dänischer Wohld abzugeben.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegen die Planunterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld öffentlich aus (s.o.).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfs-gesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gettorf, den 11.06.2026

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Im Auftrage

Münster



Neuverpachtung landwirtschaftlicher Flächen zur Pflegenutzung

Die Gemeinde Schinkel verpachtet zum

1. Oktober 2026

für die Dauer von mindestens sieben Jahren die anliegend näher bezeichnete
landwirtschaftliche Fläche.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Schinkel	5	92/3	1,1553 ha
Schinkel	5	92/2	0,4470 ha
Schinkel	5	138/92	0,0079 ha
abzüglich		Pumpengrundstück	<u>- 0,0309 ha</u>
		Pachtfläche	1,1770 ha

Es handelt sich um eine Fläche, die für das Ökokonto der Gemeinde Schinkel anerkannt ist.

Die Fläche wird mit folgenden Auflagen zur Nutzung verpachtet:

- Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland unter Beachtung folgender Punkte:
- 1. Mahd zwischen dem 1. Juni und 31. Juli
entweder 2. und ggf. 3. Mahd
oder
- Nachbeweidung mit max. 2 Großvieheinheiten pro Hektar
- Abfuhr des Mahdgutes als Heu oder Grünschnitt (kein Mulchen)
- Bodenbearbeitung (z.B. Walzen) nicht zwischen 25. März und 1. Oktober
- keinerlei Düngung (Kunstdünger, Gülle, Mist, Kalkung)
- keinerlei Pflanzenschutzmaßnahmen (Herbizide, Pestizide)
- kein Bau von Drainagen u. a.
- keine Unterhaltung der Drainagen der Fläche (Au ausgenommen)
- kein Umbruch in Ackerland
- die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Pachtfläche ist auf der Karte rot gekennzeichnet.



Ihr Pachtangebot richten Sie bitte schriftlich bis zum

31.07.2026

an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

**Angebote von ortsansässigen Bewerber*innen werden in der Gemeinde
Schinkel vorrangig berücksichtigt.**

Auskünfte erteilt:
Amt Dänischer Wohld, Frau Hinrichsen

Tel.: 04346/91 281
hinrichsen@amtdw.landsh.de

Neuverpachtung von landwirtschaftlichen Flächen

Die Gemeinde Tüttendorf verpachtet zum

1. November 2026

**für die Dauer von fünf Jahren die anliegend näher bezeichnete
landwirtschaftliche Fläche.**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Tüttendorf	3	43/2 teilw.	ca. 0,8700 ha



Ihr Pachtangebot richten Sie bitte schriftlich bis zum

31.07.2026

an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf.

**Angebote von ortsansässigen Bewerber/Innen werden in der Gemeinde Tüttendorf
vorrangig berücksichtigt.**

Auskünfte erteilt: Amt Dänischer Wohld, Frau Hinrichsen Tel. 04346/ 91-281

**Aktuelle Stellenausschreibungen aus dem
Amt Dänischer Wohld,
den amtsangehörigen Gemeinden und den
Schulverbänden**



Gemeinde Gettorf



In den Kindertageseinrichtungen der **Gemeinde Gettorf** sind zum 01.09.2026

**vier Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)
in Vollzeit (39 Wochenstunden)**

zu besetzen.

Wir bieten für fröhliche, engagierte junge Menschen ein Jahr der Orientierung und Einführung in das Berufsleben. Der Einsatz erfolgt in den Gruppen der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Naturgruppe.

Die Betreuung während des FSJ erfolgt durch das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein.

Für die Zeit Deines FSJ bekommst Du ein für Dich kostenloses Deutschlandticket für Freiwilligendienstleistende.

Bist Du mindestens 16 Jahre alt, hast Lust Dich für 12 Monate zu engagieren und willst erste Erfahrungen für das Berufsleben sammeln? Dann bewirb Dich bei uns!

Hast Du noch Fragen? Dann rufe uns an:

Frau Eibelshäuser, Leitung der Kindertageseinrichtung, Tel.: 04346 – 600730.

Interessiert?

Super, dann bewirb Dich gleich online über unser Stellenportal: <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/stellen> (siehe QR-Code).



Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

**Gemeinde Gettorf
Der Bürgermeister**

Gemeinde Lindau



Die **Gemeinde Lindau** hat in der Kindertageseinrichtung
„De Dörpsmüüs“ eine Stelle für ein

**Freiwilliges Soziales Jahr FSJ)
oder Bundesfreiwilligendienst
(BFD (m/w/d)
vom 17.08.2026 bis 16.08.2027**

zu besetzen.

Wir bieten für einen fröhlichen, engagierten jungen Menschen ein Jahr der Orientierung und Einführung in das Berufsleben. Der Einsatz erfolgt in den Gruppen der Kindertageseinrichtung.

Die Betreuung während des FSJ/BFD erfolgt durch das Landesjugendwerk der AWO Schleswig- Holstein.

Bist Du mind. 16 Jahre alt, hast Lust Dich für 12 Monate zu engagieren und willst erste Erfahrungen für das Berufsleben sammeln? Dann bewirb Dich bei uns!

Hast Du noch Fragen? Dann rufe uns an: Frau Zielke, Leitung der Kindertageseinrichtung,
Tel.: 04346 – 6025180.

Interessiert?

Super, dann bewirbe Dich gleich online über unser Stellenportal <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/> (siehe QR-Code).



Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

**Gemeinde Lindau
Der Bürgermeister**

Gemeinde Neuwittenbek



Die **Gemeinde Neuwittenbek** sucht ab sofort eine

Unterstützungskraft (m/w/d) für den gemeindlichen Bauhof

Das Arbeitsverhältnis ist geringfügig (Mini Job) und der Arbeitseinsatz erfolgt bedarfsabhängig mit durchschnittlich 8,5 h wöchentlich.

Der Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a kann in Anspruch genommen werden.

Das Stundenentgelt beträgt 16 Euro.

Fragen zum Arbeitseinsatz richten Sie bitte an den Bauhof der Gemeinde Neuwittenbek, Tel.: 0151/54106320.

Fragen zum Arbeitsvertrag beantwortet Ihnen Frau Schwauna von der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Tel: 04346/91212.

Bei Interesse bewerben Sie sich gerne online in unserem Stellenportal <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/> (siehe QR-Code)



Kommen Sie zu uns – wir freuen uns auf Sie !

**Gemeinde Neuwittenbek
Der Bürgermeister**

Gemeinde Tüttendorf



Die **Gemeinde Tüttendorf** sucht zum 01.07.2026 unbefristet mit 12,5 Wochenstunden eine

Reinigungskraft (m/w/d)

für die Kindertageseinrichtung „Schwalbennest“ in Blickstedt.

Die Kindertageseinrichtung besteht aus zwei altersgemischten Gruppen und zwei Regelgruppen in zwei Gebäuden mit einer Öffnungszeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Anforderungen:

- Kenntnisse und Vorerfahrung in Reinigung von Einrichtungen, idealerweise im Bereich der Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen sensiblen Arbeitsumfeldern
- Gute Kenntnisse der Hygiene- und Reinigungsvorschriften
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit
- Freundliches Auftreten
- Bereitschaft, sich an die besonderen hygienischen Anforderungen in einer Kita zu halten
- Sorgfalt und Genauigkeit beim Ausfüllen von Dokumentationen
- Kommunikations-, Kritik-, Reflexions- und Teamfähigkeit
- Gute Deutschkenntnisse mit mindestens Sprachniveau B 2

Ihre Aufgaben:

- Reinigung und Pflege der Räume der Kindertagesstätte (Gruppenräume, Flure, Sanitäranlagen, etc.)
- Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, Böden und Fenstern
- Entsorgung von Müll und Abfällen
- Pflege von Reinigungsgeräten und -materialien
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung eines hygienischen Standards in der gesamten Einrichtung
- Unterstützung und Vertretung der Reinigungs- und Hauswirtschaftskraft

Wir bieten:

- Vergütung nach Entgeltgruppe 2 TVöD
- unbefristete Anstellung
- betriebliche Altersvorsorge (VBL)
- Benefits (z.B. Zuschuss zur Anschaffung eines E-Bikes/Fahrrades, Jobticket)
- Interessantes Aufgabengebiet mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten

Noch Fragen?

Auskünfte erteilt Frau Rahn, Leitung der Kindertageseinrichtung, unter der Telefonnummer 04346 – 92 92 389.

Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte online mit Ihrer vollständigen Bewerbung über unser Stellenportal <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/stellen> (siehe QR-Code).



**Gemeinde Tüttendorf
- Der Bürgermeister -**

Wir suchen Sie!

Der **Schulverband Gettorf und Umgegend** sucht ab 17.08.2026 **zwei**

Erzieher/innen (m/w/d)

oder

Sozialpädagogische Assistenten/innen (m/w/d)

oder

Quereinsteiger/innen (m/w/d)

in Teilzeit für das offene Ganztagsangebot an der Parkschule Gettorf.

Eine Ausbildung ist wünschenswert aber nicht zwingend erforderlich. Auch Quereinsteiger/innen sind willkommen. Auf Wunsch kann im Rahmen der Beschäftigung eine Qualifikation im Bereich Kinderbetreuung erlangt werden.

Das Aufgabenfeld gestaltet sich insbesondere wie folgt:

- Beaufsichtigung und Betreuung der angemeldeten Kinder vor und/oder nach dem Schulunterricht an Schultagen und die Ferienbetreuung
- Anleitung und Planung außerschulischer Freizeitprojekte (kreativer, pädagogischer, musischer, medialer, sportlicher Inhalt)
- Elternarbeit (Ansprechpartner/in für die Eltern)

Voraussetzungen:

- Erfahrungen in der Ganztagsbetreuung oder vergleichbare Einrichtungen sind wünschenswert
- Kommunikationsstärke, Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit
- Engagement und Freude an der Arbeit mit Kindern
- Einfühlungsvermögen sowie ein freundliches und sicheres Auftreten
- Selbständige Arbeitsweise und Zuverlässigkeit sowie Durchsetzungsvermögen
- Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (mind. Sprachniveau C 1)

Darauf können Sie sich freuen:

- ✓ Arbeiten in einem Team, das sich gegenseitig in seiner Arbeit unterstützt,
- ✓ die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte und Interessen in die pädagogische Arbeit einzubringen,
- ✓ Unbefristete Beschäftigung – Krisensicherer Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- ✓ eine Eingruppierung entsprechend der vorliegenden Qualifikation bis zur Entgeltgruppe S 8a TVöD,
- ✓ die Zahlung einer monatlichen SuE-Zulage gem. Tarifabschluss
- ✓ 30 Urlaubstage pro Jahr, ab 2027 31 Urlaubstage
- ✓ 2 Regenerationstage pro Jahr,
- ✓ die Möglichkeit der Umwandlung der SuE-Zulage in 2 weitere freie Tage (Umwandlungstage),
- ✓ Betriebliche Altersvorsorge (VBL)
- ✓ Jährliches Leistungsentgelt
- ✓ Jahressonderzahlung und die Möglichkeit der Umwandlung der Jahressonderzahlung in jährlich bis zu 3 zusätzlicher freier Tage („Tauschtage“)
- ✓ Sonstige Benefits z. B. Mobilitätzuschuss für den Kauf eines Fahrrades oder eines ÖPN-Tickets; EAP (präventive Angebote für die Themenbereiche Gesundheit, Familie und Arbeit sowie Unterstützung im Akutfall)
- ✓ Fortbildungsangebote

Es handelt sich um Teilzeitstellen mit durchschnittlich 17 h wöchentlich.

Das offene Ganztagsangebot hat eine Schließzeit von 4 Wochen jährlich. Zur Abdeckung der Schließzeit ist der Erholungsurlaub einzubringen. Die Lage des verbleibenden Urlaubsanspruchs richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen.

Nicht durch Erholungsurlaub abgedeckte Schulferienzeiten sind durch Mehrarbeit auszugleichen. Die tatsächlich zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit ergibt sich aus dem Dienstplan des offenen Ganztagsangebotes.

Neugierig? Klingt spannend? Dann wird es Zeit, dass wir uns kennenlernen!

Noch Fragen offen? Rufen Sie unsere Leiterin des offenen Ganztagsangebotes, Frau Rosenthal, Tel.: 04346/6013418 an.

Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich gleich über **das Stellenportal** <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/> (siehe QR-Code) an das **Amt Dänischer Wohld**.



Kommen Sie zu uns – wir freuen uns auf Sie!

Schulverband Gettorf und Umgegend
Der Schulverbandsvorsteher

Der **Schulverband Gettorf und Umgegend** sucht ab **17.08.2026**

Betreuungskräfte auf Minijob-Basis (w/m/d)

für das offene Ganztagsangebot an der Parkschule Gettorf.

Was ist mitzubringen:

- Eine pädagogische Ausbildung und/oder die Arbeit mit Kindern wäre von Vorteil
- Freundlicher, kompetenter und wertschätzender Umgang mit Kindern
- Organisationsfähigkeit und Eigeninitiative
- Selbständige, zuverlässige und teamorientierte Arbeitsweise
- Durchsetzungsvermögen
- Erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis Masernschutz

Wir bieten:

- Stundenentgelt in Höhe von 16 Euro
- Bedarfsorientierter Einsatz während der Schulzeit, Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie in der Ferienbetreuung nach Dienstplan
- Mini Job
- Inanspruchnahme des Freibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG ist möglich
- Beschäftigung wäre auch als Schüler- /Studentenjob geeignet
- Betriebliche Altersvorsorge (VBL)
- Benefits z. B. Bezuschussung ÖPNV Ticket, EAP (präventive Angebote für die Themenbereiche Gesundheit, Familie und Arbeit sowie Unterstützung im Akutfall)

Haben Sie noch Fragen?

Fragen zum Arbeitsgebiet beantwortet gerne die Leitung des offenen Ganztagsangebotes, Frau Rosenthal, Tel.: 04346/6013418

Fragen zum Arbeitsvertrag Frau Schwauna von der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Tel.: 04346/91212.

Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich gleich über das **Stellenportal** <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/> (siehe QR-Code) an das Amt Dänischer Wohld.



Kommen Sie zu uns – wir freuen uns auf Sie!

Schulverband Gettorf und Umgegend
Der Schulverbandsvorsteher

Der **Schulverband Gettorf und Umgegend** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Isarnwohld-Schule und die Parkschule in Gettorf **mehrere**

Reinigungskräfte (w/m/d).

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:

- Unterhaltsreinigung der Klassen, Gruppen- und sonstigen Räume sowie Flure
- Reinigung und Desinfektion der sanitären Anlagen
- Grundreinigung aller Räumlichkeiten in den Sommerferien

Was ist mitzubringen

- Erfahrungen im Bereich Gebäudereinigung oder die Bereitschaft, sich diese kurzfristig anzueignen
- Erfahrungen im Umgang mit Reinigungsmaschinen sind wünschenswert
- Hohe Einsatzbereitschaft sowie selbständige und sorgfältige Arbeitsweise
- Freundliches Auftreten, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit
- Belastbarkeit (z. B. bei Bedarf Heben von Tischen und Stühlen)
- Mindestens einfache Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Was bieten wir

- ✓ Sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung
- ✓ Durchschnittliche Arbeitszeit je nach Schule zwischen 15 h und 25,25 h wöchentlich
- ✓ Arbeitseinsatz in der Mittags- bzw. Nachmittagszeit während der Schulzeit
- ✓ Unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- ✓ 30 Tage Urlaub (ab 2027 31 Tage)
- ✓ Arbeitsfreie Tage am 24.12. und 31.12.
- ✓ Weihnachtsgeld
- ✓ die Möglichkeit der Umwandlung der Jahressonderzahlung in jährlich bis zu 3 zusätzlicher freier Tage („Tauschtage“)
- ✓ Jährliches Leistungsentgelt
- ✓ Betriebliche Altersversorgung (VBL)
- ✓ Vergütung nach Entgeltgruppe 2 des TVöD
- ✓ Benefits z. B. Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrrades, Jobticket
- ✓ EAP (präventive Angebote für die Themenbereiche Gesundheit, Familie und Arbeit sowie Unterstützung im Akutfall)
- ✓ Ein gutes Arbeits- und Betriebsklima in einem motivierten Team

Da in den Schulferien Schleswig-Holstein keine reguläre Reinigung der Schulen anfällt, sind diese Schließzeiten, welche nicht mit Urlaub abgedeckt werden können, entsprechend vorzuarbeiten. Zudem ist eine jährliche Grundreinigung in den Sommerferien zu leisten. **Das Entgelt wird durchgehend gleichmäßig im Jahr gezahlt.**

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an:

Ihre Ansprechpartnerin bei Fragen zum Arbeitsgebiet ist Frau Haß: 0173/6265821.

Ihre Ansprechpartnerin bei Fragen zum Arbeitsvertrag ist Frau Schwauna: 04346/91212 von der Amtsverwaltung Dänischer Wohld

Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich gleich über **das Stellenportal** <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/> (siehe QR-Code) an das Amt Dänischer Wohld.



Kommen Sie zu uns – wir freuen uns auf Sie!

Schulverband Gettorf und Umgegend
Der Schulverbandsvorsteher

Personalausweise und Pässe

Die **Personalausweise**, die bis zum 05.06.2026 beantragt wurden, liegen vor.

Die **Reisepässe**, die bis zum 22.05.2026 beantragt wurden, liegen vor.

Das Bürgerbüro ist unter der Tel. Nr. 04346 91 222 zu erreichen.

Gettorf, 16.06.2026

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Fundsachen

Es wurde folgende Fundsache abgegeben: **EC-Karte**

Das Bürgerbüro ist unter der Tel. Nr. 04346 91 222 zu erreichen.

Gettorf, 16.06.2026

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Mitteilungen der Verwaltung

Rentenberatung in Gettorf

Frau Schlewitz bietet für alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbereich Dänischer Wohld eine Rentenberatung an. Sie führt nicht nur eine Rentenberatung durch, sondern bei Bedarf nimmt sie auch die entsprechenden Anträge mit den Versicherten auf. Kosten entstehen den Versicherten hierfür nicht.

**Bei Beratungswünschen kontaktieren Sie bitte Frau Schlewitz unter folgender Telefonnummer:
04346 - 600240**

Bitte halten Sie Ihre Rentenversicherungsnummer bereit.

Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welche Versicherungsunterlagen Sie für das Beratungsgespräch benötigen.

Gettorf, 16.06.2006.2026

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Schiedsleute des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf

Amt Dänischer Wohld: Gunnar Glaubitt
Gemeinde Gettorf: Jürgen Homeister

mob.: 0172 9261301
mob.: 0157 32621767

E-Mail: gunnar776@googlemail.com

Bürgermeistersprechstunde

Gemeinde	Bürgermeister/in	
Felm	Hermann-Josef Thoben	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0177 – 4576978 oder buergermeister@gemeinde-felm.de
Gettorf	Marco Koch	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0172 – 8737494 oder buergermeister@gettorf.de
Lindau	Jens Krabbenhöft	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. 0176 – 672 593 47
Neudorf-Bornstein	Christoph Arp	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: info@tischlerei-arp.com
Neuwittenbek	Bert Schinkel-Momsen	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: buergermeister@neuwittenbek.de
Osdorf	Helge Kohrt	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0 43 46 – 41 31 32
Schinkel	Sandra Möller	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0151 – 14299859 oder moeller.schinkel@gmail.com
Tüttendorf	Thomas Thee	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0151 – 19329081

Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren
 Herrenstr. 6, 24214 Gettorf
 Tel.: 04346 - 9262556

Gut informiert und beraten in der Anlauf-Stelle für Senioren

Die Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren informiert und berät die ältere Generation und ihre Angehörigen persönlich und vertraulich:

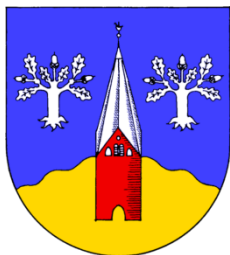
- bei Fragen über Örtlichkeiten, Zuständigkeiten von Behörden, Hilfeeinrichtungen, Vereinen und Verbänden
- bei persönlichen Problemen
- zum Wohnen im Alter
- zu sozialrechtlichen Fragen, wie Schwerbehindertenausweis, Ermäßigungen usw.
- bei Sozialen Hilfen, wie z. B. Haus-Notruf, Mahlzeitendienst
- zu Freizeitangebote für Senioren
- über neue Aufgaben im Ruhestand

Kommen Sie vorbei und überzeugen sich selbst.
 Di. und Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr sowie Do. von 14.00 – 17.00 Uhr

Britta Sellmer
 Koordinatorin ASS



Veranstaltungen



Seniorenbeirat der Gemeinde Gettorf



Die Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde sind herzlich eingeladen

zu unseren **Erlebnistagen**

vom 18.08. bis 21.08.2026

Veranstaltungen

- | | | |
|--------------------|---------------|--|
| Dienstag, | 18.08. | |
| | 10:00 | Frühstücksforum mit Vortrag „Sofortmaßnahmen/ 1. Hilfe“
Im Hotel Stadt Hamburg |
| | 15:00 | Boule im Park
Wir spielen ein kleines Turnier für Jedermann |
| Mittwoch, | 19.08. | |
| | 14:45 | Besuch des Tierparks Gettorf
mit Führung und anschließender Kaffeetafel
Eigenanteil € 7,00/Person
Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt |
| Donnerstag, | 20.08. | |
| | 14:45 | Fahrt zum Wohlder Erlebnishof, Wulfshagenerhütten
Treffen am Taxistand am Bahnhof
Eigenanteil € 10/Person
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt |
| Freitag, | 21.08. | |
| | 14:00 | Die Feuerwehr lädt ein
Informationen zum Brandschutz
Zum Ausklang der Erlebnistage gemütliches Beisammensein
am Grill mit der Jugendfeuerwehr |

Für alle Veranstaltungen sind verbindliche Anmeldungen erforderlich bis zum **11.08.2026** bei

Marion Möller 04346-8181

Britta Sellmer (ASS) 04346-9262556

GEMEINDEBÜCHEREI GETTORF

NEUIGKEITEN

JUNI/JULI 2026

SILENT BOOK CLUB GETTORF DO, 09.07.26 UM 18.00 UHR

Beim Silent Book Club treffen sich alle, die Lust haben eine Stunde in gemütlicher Stille gemeinsam zu lesen und sich danach (ganz nach Lust und Laune) über die Bücher auszutauschen.

Einfach mit eigenem Buch oder Reader vorbeikommen und mitlesen.
Eintritt frei, Anmeldung nicht nötig



GETTORF



FERIENLESECLUB VOM 02.07. – 15.08.26

Teilnehmen können alle, die nach den Ferien mind. in die 3. Klasse gehen, nach oben sind keine Grenzen gesetzt.

Bücher lesen, Stempel sammeln, Urkunde abholen. :-)

Start der Ausleihe: 02.07.26

Stempel sammeln: Mo, Di, Do max. 3 St/Tag

Logbuchabgabe: 17.08.26

Urkunde abholen: 22.08.26 ab 10.00 Uhr

**WEGEN UMFANGREICHER
RENOVIERUNGSARBEITEN
IST DIE BÜCHEREI
VOM 31.08. – 26.09.26
GESCHLOSSEN**



Karl-Kolbe Platz 1 / Mühle, 24214 Gettorf, Tel. 04346/600821
Mo + Di 14 – 18 Uhr, Do 10 – 13 + 14 – 18 Uhr, Fr + Sa 10 – 13 Uhr
www.buechereigettorf.wordpress.com

The poster features a large blue background. At the top left, there is a green square and a blue horizontal bar. Below the blue bar is a yellow semi-circle with an orange circle inside. The word 'FERIEN' is written in large, white, sans-serif capital letters, arched over a large, stylized eye. The eye has a yellow iris and a blue pupil. Below the eye, the words 'LESE CLUB' are written in large, white, sans-serif capital letters, with 'LESE' on a green rectangular background and 'CLUB' in blue. To the right of 'CLUB' is an orange 3D rectangular block. In the bottom left corner, there is a QR code with an eye in the center. The text 'Mitmachen! Lesen! Kreativ sein! Spaß haben!' is written in large, bold, orange letters on a pink background. At the bottom, the website 'www.ferienleseclub.de' is written in white on a yellow background.

Teilnehmen können alle, die nach den Ferien mind. in die 3. Klasse gehen, nach oben gibt es keine Grenze
Start der Ausleihe: 02.07.26
Stempel sammeln: Mo, Di, Do
Logbuchabgabe: 17.08.26
Urkunde abholen: 22.08. ab 10.00 Uhr

**Mitmachen! Lesen!
Kreativ sein! Spaß haben!**

www.ferienleseclub.de

Mehr Infos: buechereigettorf.wordpress.com

Ein Projekt von:



Bibliotheken SH

Gefördert durch:



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur



Gemeindebücherei
Gettorf



**SPENDE
BLUT**
BEIM ROTEN KREUZ

Blutspende
jetzt

GETTORF

Mo., 22. Juni

15.30 bis 19.30 Uhr

**Isarnwohld-Schule,
Süderstr. 72**



Bitte reservieren Sie sich einen Termin.



Bitte Personalausweis mitbringen!

Wir suchen DICH!

Aus Liebe zum Menschen



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Ortsverein Altenholz e.V.

Dein Freiwilligendienst – Sinnvoll. Sozial. Für die Menschen in deiner Nähe.

Was kommt nach der Schule? Ein Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Start: 1. September | Wir suchen DICH (m/w/d)!

Du willst nach dem Schulabschluss etwas bewegen, Praxiserfahrung sammeln und mit Menschen arbeiten? **Dann ist ein Freiwilligendienst bei uns genau das Richtige!**

Deine Aufgaben:

- Auslieferung von Essen auf Rädern zur Mittagszeit und sonstige Fahrdienste
- Unterstützung älterer Menschen im Alltag (z. B. Einkaufen, Spaziergänge, Gespräche, Vorlesen)
- Mitarbeit in der Geschäftsstelle und bei Gruppenangeboten des Vereins

Das solltest du mitbringen:

- Führerschein Klasse B
- Zuverlässigkeit & Freude am Umgang mit Menschen
- Grundkenntnisse in Microsoft Office

Das bekommst du:

- 540 € Taschengeld monatlich
- 26 Tage Urlaub/Wochenenden & Feiertage frei
- Teilnahme an Seminaren zur Persönlichkeitsentwicklung & an einem ADAC-Fahrtraining

Interesse?

Dann meld' dich bei uns:

E-Mail: info@drk-altenholz.de
Tel.: 0431- 32 10 40

DRK-Ortsverein Altenholz e.V.
Am Buchholz 4
24161 Altenholz
Fax. 0431-32 7 53
Web: www.drk-altenholz.de



Wochenmarkt in Gettorf

Besuchen Sie den Gettorfer Wochenmarkt in der Eichstraße (Fußgängerzone) freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und dienstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Wochenmarkt in Schinkel

Besuchen Sie den Wochenmarkt in Schinkel, Raiffeisenstr. 2 an der Bäckerei dienstags von 10.00 bis 14.00 Uhr.

Umsonstladen Schinkel

Umsonstladen Schinkel

Hauptstraße 49 im 2.Stock der Schinkeler Möhl

Wir nehmen und geben unentgeltlich nicht sperrige, noch brauchbare Gegenstände.

Wir nehmen nicht:

VHS- und Musik-Kassetten; Kinderwagen;

„Plastik“-Dekoware; Möbel; Schlittschuhe; Inliner; Autokindersitze; benutzte Schuhe

Ansprechperson: Uwe von Ahlften Telefon: 04346-6893 E-Mail: umsonstladen-schinkel@web.de

Öffnungszeiten:

Dienstag, Freitag, Samstag: 09.30 - 12.30 Uhr

Dienstag, Freitag: 15.00 - 18.00 Uhr

In den Sommerferien

nur samstags von 9:30 – 12:30 Uhr

Impressum:

Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:

Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,
Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,
E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck

Erscheinungsweise:

Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter <https://www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/>; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.